

# Ich seh, ich seh, was du nicht siehst ...

Hinter sichtbaren Kfz-Teilen verbirgt sich ein unsichtbares Problem für viele österreichische Betriebe: Drohende Klagen durch Rechtsunsicherheit. Dabei liegt die Lösung eigentlich bereits auf dem Tisch. Nur umgesetzt ist sie noch nicht – zumindest in Österreich.

Welches Auto fällt ihnen spontan beim Stichwort „deutscher Sportwagen“ ein? Wenn Ihre Antwort jetzt Porsche war, sind Sie mit dieser Antwort bestimmt nicht allein gewesen. Und wenn es um Porsche geht, haben die meisten auch sofort ein bestimmtes Modell vor Augen: den 911. Der 911 ist weltweit bekannt. Das liegt nicht zuletzt an seiner unverwechselbaren Form, die sich über die Jahrzehnte nur in homöopathischen Dosen verändert hat und von dem schon viele Generationen junger Autofahrer und Autofahrerinnen geträumt haben.

**Design bringt Geld – und Unsicherheit**  
Produktdesign – und das gilt nicht nur für Autos – hat entscheidenden Einfluss auf Kaufentscheidungen. Hersteller investieren darum auch viel Zeit und Geld in die optische Gestaltung ihrer Produkte. Sie haben daher zu Recht ein Interesse daran, das von ihnen aufwendig entwickelte Design gegen

Nachahmung zu schützen. Und das passiert über das Schutzrecht für Design, auch Geschmacksmuster genannt. Klare Spielregeln sorgen für faire Bedingungen. Möchte man meinen.

**Die Lösung liegt bereits auf dem Tisch**  
Aus Sicht des markenunabhängigen Kfz-Markts sieht die Sache nicht ganz so einfach aus. Hier geht es um sichtbare Kfz-Ersatzteile, das sind etwa Verglasungen, Beleuchtungen, Karosserieteile, Rückspiegel etc. Denn in der Praxis hat sich gezeigt, dass viele Fahrzeughersteller den Designschutz dazu genutzt haben, um die Herstellung und Vermarktung von sogenannten „Must-match“-/„Must-fit“-Ersatzteilen zu monopolisieren. Die gute Nachricht an dieser Stelle: Monopole mag man in der EU-Kommission und im EU-Parlament gar nicht. Darum gab es auch bereits mehrere Anläufe, dieser Entwicklung mit einer Reparaturklausel in der Designschutz-Richtlinie beizukommen.



„Wir kennen zahlreiche Fälle aus unterschiedlichen Ländern, wo Karosserieteile des freien Handels in großen Mengen von den Behörden beschlagnahmt worden sind. So eine Situation wollen wir in Österreich vermeiden. Darum brauchen wir Rechtssicherheit.“

VFT-Obmann Walter Birner

**Österreich hat nicht umgesetzt**  
Die schlechte Nachricht: Diese Reparaturklausel wurde bisher von zahlreichen EU-Mitgliedsstaaten durch den Druck der Fahrzeughersteller abgelehnt. Die Folge daraus ist der sprichwörtliche Fleckerlteppich. Während einzelne Staaten bereits auf nationaler Ebene ein der Reparaturklausel entsprechendes Gesetz erlassen haben,



FOTO: ADOBE STOCK

gibt es andere, die bisher untätig geblieben sind und nicht für die entsprechende Rechtssicherheit in ihrem Land gesorgt haben. Dazu zählt auch Österreich. Deutschland hat nach langem Zögern im vergangenen Jahr eine nationale Reparaturklausel umgesetzt, die allerdings nur stark eingeschränkt wirkt. Während es also in einem Land durch die gesetzlich verankerte Reparaturklausel völlig legal sein mag, freie Ersatzteile auf den Markt zu bringen, ist das im Nachbarland

möglicherweise nicht der Fall. Das kann sogar dazu führen, dass Fahrzeughersteller unabhängige Ersatzteilhersteller, -händler oder Reparatoren verklagen. Dadurch können diese gerichtlich belangt werden, wenn sie Ersatzteile aus unabhängigen Quellen einführen, vertreiben oder verwenden. Auf diese Weise werden die freien Kfz-Teilehändler und Reparaturbetriebe gezwungen, Ersatzteile bei den jeweiligen Monopolisten zu beziehen – mit den damit verbundenen Nebenwirkungen: Höhere Kosten machen

ihre Dienstleistungen weniger wettbewerbsfähig und damit für den Endverbraucher weniger attraktiv. Und die Moral aus der Geschichte? Ohne Reparaturklausel geht es nicht. Übrigens: Porsche hat 2019 einen Streit mit einem Spielwarenhersteller verloren, bei dem es um das Design der Baureihe 991 gegangen ist. Der Designschutz für diese Baureihe wurde aufgehoben, weil sie sich nicht genug vom Vorgänger 997 unterscheidet. ◆

## Die Reparaturklausel im Designschutz

Der Designschutz verhindert, dass freie Anbieter bestimmte sichtbare Ersatzteile, die Bestandteil des Fahrzeugdesigns sind, vertreiben oder verbauen dürfen. Damit werden die Betriebe des freien Kfz-Markts vom Wettbewerb ausgeschlossen. Die Reparaturklausel sorgt jedoch dafür, dass auch sichtbare Bauteile eines Fahrzeuges legal als freies Ersatzteil angeboten und verbaut werden dürfen. Mit einer Reparaturklausel ...

- ... behalten die Hersteller ihren berechtigten Schutz für die Konstruktion ihrer Neufahrzeuge,
- ... wird für freien und fairen Wettbewerb zwischen markengebundenen und -unabhängigen Kfz-Reparaturbetrieben gesorgt,
- ... können entsprechende Ersatzteile legal auf dem Anschlussmarkt angeboten werden,
- ... bekommen die Verbraucher die Möglichkeit, zu entscheiden, mit welchen Ersatzteilen und von welchem Anbieter sie ihr Fahrzeug reparieren lassen.



FOTO: ADOBE STOCK

## Sorry, aber es gibt da ein Problem ...

Ohne gesetzlich verankerte Reparaturklausel besteht für den markenungebundenen Automotive-Sektor die Gefahr von Klagen durch Fahrzeughersteller beim Vertrieb oder der Verwendung von freien Ersatzteilen. Betroffen sind davon Produzenten, Händler und Kfz-Technik- bzw. Karosseriebetriebe gleichermaßen. Die Folge: Zahlreiche Kfz-Ersatzteile sind derzeit nur über Hersteller-Monopolstrukturen legal zu bekommen.

Zahlreiche EU-Staaten, darunter Deutschland, haben diese Rechtsunsicherheit mit der Einführung einer Reparaturklausel in den Designschutz beseitigt und so für klare Spielregeln auf ihren Märkten gesorgt. Österreich hat das bislang nicht gemacht.

### Let's talk!

Erfahren Sie mehr zur Reparaturklausel, welche Probleme die aktuelle Rechtsunsicherheit für die Betriebe in Österreich bietet und wie die Situation in anderen Ländern aussieht:

**Im nächsten Online-Branchentreff des VFT aus der Informationsreihe „Let's talk“ am 18. Jänner 2022 um 17:00 Uhr.**

Sie möchten teilnehmen? Oder gerne noch mehr zu dieser Veranstaltung erfahren? Ein schneller Anruf oder eine kurze E-Mail genügt. Wir sind für Sie da. ◆

**Wilfried Stöckl**

Generalsekretär VFT

Tel. +43 664 158 56 06

Mail: [office@vft.at](mailto:office@vft.at), Web: [www.vft.at](http://www.vft.at)

